

***Weisungen betreffend Gebührenerhebung
der Vormundschaftsbehörde***

vom 22. September 2010

gültig ab 1. Januar 2011

Nr. 1001

INHALTSVERZEICHNIS

I.	<i>EINLEITUNG</i>	3
Art. 1	Zweck.....	3
Art. 2	Verfahren und Massnahmen.....	3
II.	<i>VERFAHRENSKOSTEN</i>	4
Art. 3	Erhebung und Bezug von Gebühren und Ersatz der Auslagen im Erwachsenenschutzverfahren	4
Art. 4	Erhebung und Bezug von Gebühren und Ersatz der Auslagen im Kindesschutzverfahren gemäss Art. 315 und 315b Abs. 2 ZGB.....	4
Art. 5	Erhebung und Bezug von Gebühren und Ersatz der Auslagen in weiteren Vormundschaftsverfahren	4
Art. 6	Bemessung der Gebühren und der Auslagen ¹	5
Art. 7	Mindestgebühren ²	5
Art. 8	Leistungen nach Zeitaufwand.....	5
Art. 9	Stundung, Ermässigung und Verzicht auf Erhebung der Gebühren und Auslagen.....	5
III.	<i>MASSNAHMEKOSTEN</i>	6
Art. 10	Entschädigungen und Auslagen von Betreuungspersonen.....	6
Art. 11	Erhebung der Kosten von Massnahmen des Erwachsenenschutzes	6
Art. 12	Erhebung der Kosten von Massnahmen des Kindesschutzes	6
Art. 13	Erhebung und Bezug der Kosten von Massnahmen in weiteren Vormundschaftsangelegenheiten	6
Art. 14	Bemessung der Entschädigungen und der Auslagen der Betreuungspersonen	7
Art. 15	Stundung, Ermässigung und Erlass der Massnahmekosten	7
IV.	<i>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</i>	7
Art. 16	Aufhebung von Beschlüssen	7
Art. 17	Inkrafttreten.....	7

I. EINLEITUNG

Art. 1 Zweck

¹ Die Weisungen bezwecken die Regelung der Erhebung von Gebühren, Entschädigungen sowie der Auslagen im Vormundschafts-, Erwachsenenschutz-, Kindesrechts-, Kindesvermögensrechts- und Kindesschutzwesen inklusive Fürsorgerischer Freiheitsentzug bei Kindern (FFE-K).

² Die Bestimmungen basieren insbesondere auf folgenden Erlassen:

- a. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210),
- b. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB; SRL 200),
- c. Verordnung über das Vormundschaftswesen (VormV; SRL 206),
- d. Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG; SRL 40),
- e. Gebührengesetz (GebG; SRL 680),
- f. Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden (Vo GebG; SRL 687),
- g. Weisungsschreiben der Konferenz der Regierungstatthalter/innen des Kantons Luzern vom 31. März 2004

Art. 2 Verfahren und Massnahmen

Die Vormundschaftsbehörde erhebt und bezieht:

- a. Die Gebühren und die Auslagen für die von der Vormundschaftsbehörde im Rahmen der Verfahren erbrachten Leistungen;
- b. die Entschädigungen und die Auslagen für die von den Betreuungspersonen im Rahmen der Massnahme erbrachten Leistungen.

II. VERFAHRENSKOSTEN

Art. 3 Erhebung und Bezug von Gebühren und Ersatz der Auslagen im Erwachsenenschutzverfahren

¹ Im Erwachsenenschutzverfahren erhebt und bezieht die Vormundschaftsbehörde Gebühren und Ersatz der Auslagen gemäss § 46 EGZGB und § 27 Abs. 1 VormV.

² Diese Bestimmung gilt analog

- a. für die Verfahren um Anpassung vormundschaftlicher Massnahmen;
- b. für die Verfahren gemäss Art. 421 und 422 ZGB;
- c. für die Verfahren gemäss Art. 423 ZGB.

Art. 4 Erhebung und Bezug von Gebühren und Ersatz der Auslagen im Kinderschutzverfahren gemäss Art. 315 und 315b Abs. 2 ZGB

¹ In Kinderschutzverfahren erhebt die Vormundschaftsbehörde von den Eltern Gebühren und Ersatz der Auslagen in folgenden Fällen:

- a. In Verfahren betreffend Massnahmen zur Wahrung der Kindesinteressen in Gerichts- und Verwaltungssachen, die mit einem Urteil oder Entscheid zu erledigen sind;
- b. in Verfahren gemäss Art. 421 und 422 ZGB
- c. in Verfahren betreffend die Prüfung der Rechnung gemäss Art. 423 ZGB

² In den übrigen Kinderschutzverfahren und in Verfahren betreffend FFE erhebt die Vormundschaftsbehörde von den Eltern nur dann Gebühren und Auslagen, wenn sie die anzuordnende Massnahme in schwerwiegender Weise mit verursacht haben, oder wenn sie mit ihrem Verhalten im Verfahren zu einem übermässigen Aufwand beigetragen haben.

Art. 5 Erhebung und Bezug von Gebühren und Ersatz der Auslagen in weiteren Vormundschaftsverfahren

In Verfahren, die weder den Erwachsenenschutz noch den Kinderschutz betreffen, erhebt die Vormundschaftsbehörde die Gebühren und Ersatz der Auslagen analog Art. 3 der Weisungen. Sind unmündige Kinder vom Entscheid betroffen, sind die Gebühren und Ersatz der Auslagen von den Eltern zu beziehen.

Art. 6 Bemessung der Gebühren und der Auslagen¹

¹ Gebühren und Auslagen sind gemäss §§ 3, 4 und 7 Vo GebG zu bemessen. Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Bestimmungen über die Mindestgebühren (Art. 7), über die Leistungen nach Zeitaufwand (Art. 8) sowie über die Stundung, Ermässigung und Verzicht auf Erhebung der Gebühren und Auslagen (Art. 9).

² Hat die Vormundschaftsbehörde Amtshandlungen gemäss §§ 4 und 7 Vo GebG vorzunehmen, sind die Gebühren zu kumulieren.

Art. 7 Mindestgebühren²

¹ Mit den Mindestgebühren gemäss § 4 Ziff. 1 Vo GebG sind folgende Leistungen abgegolten:

- a. 2 Stunden für die Feststellung des Sachverhalts und für die Bearbeitung des Entscheids (exklusive Ausfertigung gemäss § 4 Ziff. 3 Vo GebG);
- b. der Bericht und Antrag an den Gemeinderat sowie die Beschlussfassung des Gemeinderats.

² Mit den Mindestgebühren gemäss § 4 Ziff. 2 Vo GebG ist die Auskunftserteilung bis 1 Stunde pro Fall und Jahr abgegolten.

³ Leistungen, die nicht mit den Mindestgebühren abgegolten sind, sind nach Zeitaufwand zu bemessen.

Art. 8 Leistungen nach Zeitaufwand

Leistungen, die nach Zeitaufwand abzurechnen sind, werden mit folgenden Stundenansätzen in Rechnung gestellt:

- a. Mitarbeitende des Sekretariats und der Administration: Fr. 70.00
- b. Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter: Fr. 100.00
- c. Juristische Mitarbeiterin / juristischer Mitarbeiter: Fr. 130.00
- d. Mitglied der Vormundschaftsbehörde: Fr. 165.00

Art. 9 Stundung, Ermässigung und Verzicht auf Erhebung der Gebühren und Auslagen

¹ Die Vormundschaftsbehörde kann Gebühren und Auslagen in Verfahren, die mit einem Entscheid zu erledigen sind, unter den in § 200 VRG beschriebenen Voraussetzungen ermässigen oder auf deren Erhebung verzichten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege gemäss § 204 VRG.

² Die Vormundschaftsbehörde kann Gebühren und Auslagen in Angelegenheiten, die nicht mit einem Entscheid zu erledigen sind, unter den in § 22 GebG beschriebenen Voraussetzungen stunden, ermässigen oder auf deren Erhebung verzichten.

³ Die Gebühren für Leistungen, die nach Zeitaufwand abzurechnen sind, können auch dann ermässigt werden, wenn die Parteien dadurch zu einer effizienten Verfahrenserledigung Hand bieten.

III. MASSNAHMEKOSTEN

Art. 10 Entschädigungen und Auslagen von Betreuungspersonen

¹ Als Massnahmekosten im Sinne dieser Weisung gelten die Entschädigungen und die Auslagen von Personen, die ein vormundschaftliches Amt ausüben (Betreuungspersonen).

² Fahrspesen gelten als Auslagen.

³ Die Entschädigungen und Auslagen werden den Betreuungspersonen von der Vormundschaftsbehörde bezahlt.

Art. 11 Erhebung der Kosten von Massnahmen des Erwachsenenschutzes

Im Erwachsenenschutz erhebt die Vormundschaftsbehörde die Massnahmekosten gemäss Art. 416 und 417 Abs. 2 ZGB sowie § 47 EGZGB und § 28a VormV.

Art. 12 Erhebung der Kosten von Massnahmen des Kindesschutzes

¹ Im Kindesschutz erhebt die Vormundschaftsbehörde von den Eltern gestützt auf Art. 276 und 286 Abs. 3 ZGB für die Tätigkeit der Betreuungsperson die Entschädigung und Ersatz der Auslagen unter Vorbehalt von nachfolgend Abs. 2 wie folgt:

- a. im 1. Jahr, wenn die Eltern die anzuordnende Massnahme in schwerwiegender Weise mit verursacht haben, oder wenn sie mit ihrem Verhalten im Verfahren zu einem übermässigen Aufwand beigetragen haben;
- b. in den folgenden Jahren, soweit der Aufwand 6 Stunden übersteigt.

² Für Besuchsrechtsbeistandschaften erhebt die Vormundschaftsbehörde die Massnahmekosten von den Eltern wie folgt:

- a. im ersten Jahr, soweit der Aufwand 12 Stunden übersteigt;
- b. in den folgenden Jahren, soweit der Aufwand 6 Stunden übersteigt.

Art. 13 Erhebung und Bezug der Kosten von Massnahmen in weiteren Vormundschaftsangelegenheiten

Die Vormundschaftsbehörde erhebt die Massnahmekosten für vormundschaftliche Massnahmen, die weder den Erwachsenenschutz noch den Kindesschutz betreffen, analog

Art. 11 der Weisungen. Sind unmündige Kinder von der Massnahme betroffen, sind die Gebühren und Ersatz der Auslagen von den Eltern zu beziehen.

Art. 14 Bemessung der Entschädigungen und der Auslagen der Betreuungspersonen

¹ Die Entschädigungen und die Auslagen der Betreuungspersonen werden nach § 28 und § 28a Abs. 3 VormV bemessen, unabhängig davon, ob sie die Amtstätigkeit berufsmässig (Amtsvormundschaft) oder nicht berufsmässig (Privatvormundschaft) ausüben. Der Stundenansatz für die Amtsvormundschaft beträgt Fr. 50.00, derjenige für die Privatvormundschaft Fr. 40.00.

² Umfasst die Amtstätigkeit der Betreuungsperson sowohl die Betreuung also auch die Vermögensverwaltung, sind die Entschädigungen für die einzelnen Massnahmen zu kumulieren.

Art. 15 Stundung, Ermässigung und Erlass der Massnahmekosten

¹ Die Entschädigungen für Betreuungspersonen können in analoger Anwendung von § 22 GebG gestundet, ermässigt oder erlassen werden.

² Die Massnahmekosten können zudem unter den in § 28a Abs. 2 VormV genannten Fällen erlassen werden.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Aufhebung von Beschlüssen

Folgende Beschlüsse werden mit Inkrafttreten der Weisungen aufgehoben:

- a. Beschluss des Gemeinderats Kriens vom 7. Dezember 1988 betreffend Mindestentschädigung an Vormünder, Beiräte, Beistände und Aufsichtspersonen
- b. Beschluss des Gemeinderats Kriens vom 25. Juni 2003 betreffend persönlicher Verkehr zwischen Eltern und Kindern, amtliche Kosten der entsprechenden Verfahren der Vormundschaftsbehörde Kriens und Kosten der entsprechenden Beistandschaften

Art. 17 Inkrafttreten

Die Weisungen werden auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

Kriens, 22. September 2010

GEMEINDERAT KRIENS

Helene Meyer-Jenni
Gemeindepräsidentin

Guido Solari
Schreiber

Anhang: In den Weisungen zitierte Bestimmungen

a. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)

Art. 276 ZGB (Unterhaltspflicht der Eltern)

¹ Die Eltern haben für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, inbegriffen die Kosten von Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen.

² Der Unterhalt wird durch Pflege und Erziehung oder, wenn das Kind nicht unter der Obhut der Eltern steht, durch Geldzahlung geleistet.

³ Die Eltern sind von der Unterhaltspflicht in dem Mass befreit, als dem Kinde zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder andern Mitteln zu bestreiten.

Art. 286 ZGB (Veränderung der Verhältnisse)

¹ ...

² ...

³ Bei nicht vorgesehenen ausserordentlichen Bedürfnissen des Kindes kann das Gericht die Eltern zur Leistung eines besonderen Beitrags verpflichten.

Art. 315 ZGB (Zuständigkeit)

¹ Die Kindesschutzmassnahmen werden von den vormundschaftlichen Behörden am Wohnsitz des Kindes angeordnet.

² Lebt das Kind bei Pflegeeltern oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern oder liegt Gefahr im Verzug, so sind auch die Behörden am Ort zuständig, wo sich das Kind aufhält.

³ Trifft die Behörde am Aufenthaltsort eine Kindesschutzmassnahme, so benachrichtigt sie die Wohnsitzbehörde.

Art. 315b ZGB (Abänderung gerichtlicher Anordnungen)

¹ Zur Abänderung gerichtlicher Anordnungen über die Kindeszurechnung und den Kindesschutz ist das Gericht zuständig:

1. während des Scheidungsverfahrens;
2. im Verfahren zur Abänderung des Scheidungsurteils gemäss den Vorschriften über die Ehescheidung;
3. im Verfahren zur Änderung von Eheschutzmassnahmen; die Vorschriften über die Ehescheidung sind sinngemäss anwendbar.

² In den übrigen Fällen sind die vormundschaftlichen Behörden zuständig.

Art. 416 ZGB (Entschädigung des Vormundes)

Der Vormund hat Anspruch auf eine Entschädigung, die aus dem Vermögen des Bevormundeten entrichtet und von der Vormundschaftsbehörde für jede Rechnungsperiode nach der Mühe, die die Verwaltung verursacht, und nach dem Ertrage des Vermögens festgesetzt wird.

Art. 417 ZGB (Stellung des Beistandes)

¹ ...

² Die Amtsdauer und die Entschädigung werden von der Vormundschaftsbehörde festgestellt.

Art. 421 ZGB (Zustimmung der Vormundschaftsbehörde)

Die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde wird für folgende Fälle gefordert:

1. Kauf, Verkauf, Verpfändung und andere dingliche Belastung von Grundstücken;
2. Kauf, Verkauf und Verpfändung anderer Vermögenswerte, sobald diese Geschäfte nicht unter die Führung der gewöhnlichen Verwaltung und Bewirtschaftung fallen;
3. Bauten, die über die gewöhnlichen Verwaltungshandlungen hinausgehen;
4. Gewährung und Aufnahme von Darlehen;
5. Eingehung wechselrechtlicher Verbindlichkeiten;
6. Pachtverträge, sobald sie auf ein Jahr oder länger, und Mietverträge über Räumlichkeiten, sobald sie auf wenigstens drei Jahre abgeschlossen werden;
7. Ermächtigung des Bevormundeten zum selbständigen Betrieb eines Berufes oder Gewerbes;
8. Prozessführung, Abschluss eines Vergleichs, eines Schiedsvertrages oder eines Nachlassvertrages, unter Vorbehalt der vorläufigen Verfügungen des Vormundes in dringenden Fällen;
9. Eheverträge und Erbteilungsverträge;
10. Erklärung der Zahlungsunfähigkeit;
11. Versicherungsverträge auf das Leben des Bevormundeten;
12. Verträge über die berufliche Ausbildung des Bevormundeten;
13.
14. Verlegung des Wohnsitzes des Bevormundeten.

Art. 422 ZGB (Zustimmung der Aufsichtsbehörde)

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde wird, nachdem die Beschlussfassung der Vormundschaftsbehörde vorausgegangen ist, für folgende Fälle gefordert:

1. Adoption eines Bevormundeten oder durch einen Bevormundeten;
2. Erwerb eines Bürgerrechts oder Verzicht auf ein solches;
3. Übernahme oder Liquidation eines Geschäftes, Eintritt in eine Gesellschaft mit persönlicher Haftung oder erheblicher Kapitalbeteiligung;
4. Leibgedings-, Leibrenten- und Verpfändungsverträge;
5. Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft und Abschluss eines Erbvertrages;
6. ...
7. Verträge zwischen Mündel und Vormund.

Art. 423 ZGB (Prüfung von Berichten und Rechnungen)

¹ Die Vormundschaftsbehörde prüft die periodischen Berichte und Rechnungen des Vormundes und verlangt, wo es ihr notwendig erscheint, deren Ergänzung und Berichtigung.

² Sie erteilt oder verweigert die Genehmigung der Berichte und Rechnungen und trifft nötigenfalls die für die Wahrung der Interessen des Mündels angezeigten Massregeln.

³ Die Kantone können der Aufsichtsbehörde eine Nachprüfung und die Genehmigung übertragen.

b. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SRL 40)

§ 200 VRG (Kostenfreiheit und –ermässigung)

¹ Die Behörde kann die amtlichen Kosten ermässigen oder auf die Kostenaufgabe verzichten, wenn die Parteien an der Streitsache nicht wirtschaftlich interessiert sind oder wenn besondere Gründe, insbesondere das öffentliche Interesse an einer Abklärung der Streitfrage, dies rechtfertigen.

² Wenn eine kostenpflichtige Partei nur teilweise unterliegt, werden die amtlichen Kosten angemessen herabgesetzt.

§ 204 VRG (Unentgeltliche Rechtspflege)

¹ Die Behörde befreit eine bedürftige Partei auf ihr begründetes Gesuch ganz oder teilweise von der Kosten- und Vorschusspflicht.

² Wenn die Art der Streitsache es rechtfertigt, weist die Behörde einer bedürftigen Partei auf begründetes Gesuch hin einen nach dem Anwaltsgesetz zur Parteivertretung zugelassenen Anwalt zu. [94]

³ Die Anwaltskosten gehen, soweit keine Gegenpartei dafür aufkommt, zulasten der Gerichtskasse. Wenn die Partei später dazu imstande ist, hat sie der Gerichtskasse dafür Ersatz zu leisten. Ausgenommen sind das Opfer und seine Angehörigen gemäss Artikel 30 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz) vom 23. März 2007

c. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB; SRL 200)

§ 46 EGZGB (Verfahrenskosten)

¹ Wird dem Antrag auf Anordnung vormundschaftlicher Massnahmen entsprochen, werden die Verfahrenskosten der von der Massnahme betroffenen Person auferlegt.

² Wird dem Antrag nicht entsprochen, können die Kosten bei mutwilliger Verfahrenseinleitung der oder dem antragstellenden Familienangehörigen auferlegt werden.

³ Die Kosten bei Verfahren um Aufhebung vormundschaftlicher Massnahmen trägt die von der Massnahme betroffene Person. Vorbehalten bleibt die Regelung von Absatz 2.

§ 47 EGZGB (Kosten der Massnahme)

Die Kosten der vormundschaftlichen Massnahme sind in erster Linie von der betroffenen Person und in zweiter Linie vom unterstützungspflichtigen Gemeinwesen zu tragen. Vorbehalten bleibt die Unterhalts- und Unterstützungsspflicht der Angehörigen und der Verwandten.

d. Verordnung über das Vormundschaftswesen (VormV; SRL 206)

§ 27 VormV (Gebühren)

¹ Für ihre Verrichtungen erhebt die Vormundschaftsbehörde Gebühren nach den §§ 4 und 7 der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden vom 23. November 2010.

²

§ 28 VormV (Entschädigung der Betreuungspersonen)

¹ Die Entschädigung der Betreuungspersonen (Art. 416 und 417 Abs. 2 ZGB), die das vormundschaftliche Amt nicht berufsmässig ausüben, bemisst sich in der Regel nach dem zeitlichen Aufwand. Der Stundenansatz beträgt zwischen 25 und 50 Franken. Fahrspesen und Auslagen werden separat nach der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal vom 24. September 2002 entschädigt.

² Die Vermögensverwaltung, einschliesslich Rechnungsführung und Buchhaltung, wird mit 2 Promille des Bruttovermögens entschädigt. Die Entschädigung beträgt mindestens 200 und höchstens 2000 Franken pro Jahr.

³ Für ausserordentlich aufwändige Betreuungsarbeit oder Vermögensverwaltung kann die Vormundschaftsbehörde eine besondere Entschädigung zusprechen.

⁴ Verlangt die Massnahme den Einsatz einer privaten Fachperson, kann dieser eine Entschädigung nach dem entsprechenden Berufstarif mit einem Abzug von 15 Prozent ausgerichtet werden.

§ 28a VormV (Kostentragung)

¹ Die betroffene Person trägt die Kosten der Entschädigung gemäss den Ansätzen in § 28.

² Ist die betroffene Person bedürftig, trägt das unterstützungspflichtige Gemeinwesen die Kosten der Entschädigung.

³ Betroffenen Personen in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen kann die Vormundschaftsbehörde abweichend von § 28 die vollen Kosten der Entschädigung auferlegen. Dies gilt namentlich, wenn die Betreuung durch berufsmässige Betreuungs- oder Fachpersonen notwendig ist.

e. Gebührengesetz (GebG; SRL 680)

§ 22 GebG (Stundung, Ermässigung und Erlass)

¹ Die Behörde kann von Amtes wegen oder auf Gesuch hin Gebühren und Auslagen stunden oder auf ihre Erhebung ganz oder teilweise verzichten, wenn

- a. für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt oder
- b. die Amtshandlung oder die Benützung von öffentlichen Einrichtungen im öffentlichen Interesse liegt und keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt werden, oder
- c. besondere Gründe vorliegen.

² Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Kostenvorschuss gestundet oder auf seine Einforderung ganz oder teilweise verzichtet werden.

³ Entscheide über Stundungsgesuche sind endgültig. Im Übrigen sind die Vorschriften von § 27 sinngemäss anwendbar.

f. Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden (Vo GebG; SRL 687)

§ 3 Vo GebG (Gebühr nach Zeitaufwand)

Bemisst sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, kommt grundsätzlich ein Stundenansatz von 60 bis 175 Franken zur Anwendung. Dieser ist von der Qualifikation und der Erfahrung der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abhängig.

§ 4 Vo GebG (Allgemeine Gebühren und Auslagen)

1. Erlass eines Entscheids, Spruchgebühr Fr. 200.– bis Fr. 15 000.– wenn grosse wirtschaftliche Interessen auf dem Spiel stehen
2. Schriftliche Auskunftserteilung und Stellungnahmen mit erheblichem Aufwand, je nach Aufwand und wirtschaftlicher Bedeutung des Geschäfts, sofern ein Privater gebührenpflichtig ist Fr. 120.– bis Fr. 3 450.–
3. Ausfertigung (inkl. Zustellung) von Schriftstücken wie Entscheiden, Beschlüssen, Eingaben, Inventaren, Protokollen, Briefen, Meldungen u. Ä., pro Seite Fr. 23.– bei Verwendung von Formularen pro Stück Fr. 12.–
4. Kopien pro Stück Fr. –.50 Farbkopien pro Stück Fr. –.70
5. Erstellen einer Abschrift oder eines Auszugs, inklusive amtlicher Bescheinigung derselben, für die Seite Fr. 23.–
6. Ausstellung eines Leumundsoder Handlungsfähigkeitszeugnisses Fr. 23.– Ausstellung von anderen Zeugnissen, Bestätigungen oder Bescheinigungen Fr. 12.–
7. Erstellung Publikation (für Zeitung, Anschlag, Internet), pro Seite Fr. 23.–
8. Teilnahme an einer Sitzung, Augenschein, Einvernahme, Inventarisierung, Dienstreise und dergleichen, wenn keine Gebühr für ein Rechtsgeschäft erhoben wird, nach Zeitaufwand Bei Dienstreisen werden zusätzlich die Fahrtauslagen und übrigen Spesen verrechnet.
9. Aktenstudium, Vorbereitung von Sitzungen oder Beschlüssen, Entwurf von Entscheiden oder Vernehmlassungen, Nachschlagen in Protokollen und Registern usw., wenn keine Gebühr für ein Rechtsgeschäft erhoben wird, nach Zeitaufwand
10. Einlegen der Akten eines erledigten Falles in das Archiv, Scanning externer Dokumente, inbegriffen Registrierung usw. nach Zeitaufwand

11. Versenden eines Telefax (inkl. Übertragungsgebühr), je Seite Fr. 2.50
12. Entgegennahme von Geld und Wertsachen zur Hinterlegung, inbegriffen Quittung und Kontrolle 1‰ des hinterlegten Vermögenswertes mindestens Fr. 60.–

§ 7 Vo GebG (Gebühren und Auslagen der Vormundschaftsbehörde)

1. Prüfung und Genehmigung der Rechnung und des Berichts eines Vormundes oder einer Vormundin, eines Beirates oder einer Beirätin oder eines Beistandes oder einer Beiständin: Die Gebühr beträgt generell 1,5‰, mindestens Fr. 100.–, höchstens Fr. 2'300.–. Massgebend ist das Reinvermögen.
In besonders umfangreichen und zeitraubenden Fällen kann die generelle Gebühr bis zum anderthalbfachen Betrag erhöht werden, mindestens Fr. 150.- bis Fr. 3'450.-.
Ausfertigung gemäss § 4 Ziffer 3
Kopien gemäss § 4 Ziffer 4
2. übrige Verrichtungen der Vormundschaftsbehörde gemäss § 4

Tabelle der Änderungen der Weisungen betreffend Gebührenerhebung der Vormundschaftsbehörde vom 22. September 2011

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
1	05.01.2011	6	geändert	<p>¹ Gebühren und Auslagen sind gemäss §§ 3 und 6 Vo GebG zu bemessen. Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Bestimmungen über die Mindestgebühren und über die Ermässigung und den Erlass der Gebühren.</p> <p>² Hat die Vormundschaftsbehörde Amtshandlungen gemäss §§ 3 und 6 Vo GebG vorzunehmen, sind die Gebühren zu kumulieren.</p>	24/2011
2	05.01.2011	7	geändert	<p>¹ Mit den Mindestgebühren gemäss § 3 Ziff. 2 Vo GebG sind folgende Leistungen abgegolten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. 2 Stunden für die Feststellung des Sachverhalts und für die Bearbeitung des Entscheids (exklusive Ausfertigung gemäss § 3 Ziff. 4 Vo GebG); b. der Bericht und Antrag an den Gemeinderat sowie die Beschlussfassung des Gemeinderats. <p>² Mit den Mindestgebühren gemäss § 3 Ziff. 3 Vo GebG ist die Auskunftserteilung bis 1 Stunde pro Fall und Jahr abgegolten.</p> <p>³ Leistungen, die nicht mit den Mindestgebühren abgegolten sind, sind nach Zeitaufwand zu bemessen.</p>	24/2011